

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

**Geschäftszeichen**  
IV B - TLSD 5172



An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und  
Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nichtrechtsfähigen Anstalten  
die Eigenbetriebe

**Bearbeiterin**  
Frau Beiersdorf / IV B 11  
**Zimmer** 3067  
**Telefon** (030) 9020 - 3054  
**Telefax** (030) 902028 – 3054

**E-Mail** [petra.beiersdorf@senfin.berlin.de](mailto:petra.beiersdorf@senfin.berlin.de)  
Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1  
VwVfG: [poststelle@senfin.berlin.de](mailto:poststelle@senfin.berlin.de)

**Internet** [www.berlin.de/sen/finanzen](http://www.berlin.de/sen/finanzen)

**Verkehrsverbindungen**  
U Klosterstraße  
S+U Jannowitzbrücke

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften  
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,  
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist  
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen  
des öffentlichen Rechts  
den Hauptpersonalrat

**Datum** 8. April 2016

## Rundschreiben SenFin IV Nr. 22 /2016

### **Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie)**

Anlage: Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie

#### Inhalt

#### **Hinweise für den Personalservice:**

Informationen über relevante Neuerungen der am 17.03.2016 in Kraft getretenen Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie



1. Mit dem *Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-VSG)* hatte der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass **Krankenhäuser** im Rahmen des sogenannten „Entlassmanagements“ ambulante Leistungen verordnen und **Arbeitsunfähigkeit feststellen dürfen** (§ 39 Abs. 1a S. 6 SGB V). Der *Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)*, bestehend aus Vertretern der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen, der Deutschen Krankenhausgesellschaft und des GKV-Spitzenverbands, wurde damit beauftragt, das Nähere in seinen Richtlinien zu regeln.
2. In seiner Sitzung am 17.12.2015 hat der G-BA beschlossen, die „**Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie [AU-Richtlinie])**“ in der Fassung vom 14.11.2013 entsprechend zu ändern sowie einige Aktualisierungen vorzunehmen. Der Inhalt der AU-Richtlinie (vgl. Anlage) wurde im Bundesanzeiger vom 16.03.2016 bekannt gegeben und ist am **17.03.2016 in Kraft getreten**.
3. Der Begriff der "**Arbeitsunfähigkeit**" wird in § 2 der AU-Richtlinie beschrieben. Außerdem ergeben sich insbesondere folgende wesentliche Neuerungen:
  - 3.1. Nunmehr besteht die Möglichkeit, dass die **Krankenhäuser** im Rahmen des Entlassmanagements die Arbeitsunfähigkeit für einen Zeitraum von bis zu **sieben Tagen** feststellen können.

**§ 4a Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen des Entlassmanagements**

*„Soweit es für die Versorgung der oder des Versicherten unmittelbar nach der Entlassung aus dem Krankenhaus erforderlich ist, kann das Krankenhaus (die Krankenhausärztin oder der Krankenhausarzt) im Rahmen des Entlassmanagements wie eine Vertragsärztin oder ein Vertragsarzt Arbeitsunfähigkeit für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen nach der Entlassung entsprechend dieser Richtlinie feststellen. Die Krankenhausärztin oder der Krankenhausarzt hat in geeigneter Weise im Rahmen des Entlassmanagements rechtzeitig die weiterbehandelnde Vertragsärztin oder den weiterbehandelnden Vertragsarzt über die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit zu informieren. § 11 Absatz 4 SGB V bleibt unberührt. Die Regelungen der Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Ärztinnen und Ärzte in Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation bei Leistungen nach den §§ 40 Absatz 2 und 41 SGB V.“*

- 3.2. Eine Klarstellung erfolgte dahingehend, dass der Anspruch auf **Krankengeld** bereits ab dem Tag der **ärztlichen Feststellung** entsteht und auch dann bestehen bleibt, wenn das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit wegen

derselben Krankheit am **nächsten Werktag** nach dem Ende der zuvor festgestellten Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird.

**§ 5 Abs. 3 Satz 5 Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit**  
*„Die Voraussetzung für das Fortbestehen einer lückenlosen Arbeitsunfähigkeit für die Beurteilung eines Anspruchs auf Krankengeld ist, dass die ärztliche Feststellung der weiteren Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit spätestens am nächsten Werktag nach dem zuletzt bescheinigten Ende der Arbeitsunfähigkeit erfolgt; Samstage gelten insoweit nicht als Werktage.“*

- 3.3.** Bereits ab 01.01.2016 sind neue **Vordruckmuster** für die Meldung der Arbeitsunfähigkeit (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen) zu verwenden. Die Veränderungen in der Gestaltung wurden in die AU-Richtlinie aufgenommen.

Im Auftrag  
Mayr